OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607271/3/Zo**

Datum: **Linz, 18. März 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 18.10.2024, GZ: VStV/924300831013/2024, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18.10.2024 hat die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers (Bf) vom 06.09.2024 gegen die Strafverfügung vom 18.07.2024, GZ VStV/924300831013 als verspätet zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid brachte der Bf mit E-mail vom 02.01.2025 eine Beschwerde ein und begründete diese zusammengefasst damit, dass ihn die Strafverfügung oder Lenkerauskunft nicht erreicht habe. An dem von der Behörde genannten Tag sei eine Zustellung nicht möglich gewesen, weil das Firmengebäude nicht besetzt gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf mit Schreiben vom 12.02.2025 auf die mögliche Verspätung seiner Beschwerde hingewiesen und ihn aufgefordert, eine allfällige Ortsabwesenheit am Tag der Zustellung an den Ersatzempfänger bekanntzugeben und zu belegen. Auf dieses Schreiben hat der Bf nicht reagiert.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist und sich der dafür relevante Sachverhalt zur Gänze aus dem Akt ergibt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 24.07.2024 eine Strafverfügung an den Bf zugestellt, der Bf hat am 06.09.2024 einen Einspruch gegen diese Strafverfügung erhoben. Diesen Einspruch hat die belangte Behörde mit dem jetzt bekämpften Bescheid vom 18.10.2024 als verspätet zurückgewiesen. Dieser Zurückweisungsbescheid wurde laut Postrückschein am 22.10.2024 am Hauptwohnsitz des Bf in B-Straße, von einem Mitbewohner übernommen. Der Bescheid enthält eine vollständige und richtige Rechtsmittelbelehrung, in welcher auf die vierwöchige Beschwerdefrist hingewiesen wird. Der Bf hat am 02.01.2025 eine Beschwerde per E-mail eingebracht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf mit Schreiben vom 12.02.2025 auf die vermutliche Verspätung seiner Beschwerde hingewiesen und ihn aufgefordert, eine allfällige Ortsabwesenheit während der Ersatzzustellung bekannt zu geben und zu belegen. Dazu hat sich der Bf nicht mehr geäußert, weshalb davon auszugehen ist, dass er sich zum Zeitpunkt der Zustellung an einen Ersatzempfänger regelmäßig an seinem Hauptwohnsitz aufgehalten hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Rückschein) oder um Schriftstücke die vom Bf herrühren (Beschwerde).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt beurteilt:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen.

§ 16 Zustellgesetz lautet (auszugswiese):

Ersatzzustellung

§ 16. (1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diese zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

…

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

III.2. Der Zurückweisungsbescheid gilt nach § 16 Abs 1 ZustG mit der Zustellung an den Mitbewohner als Ersatzempfänger, im vorliegenden Fall dem 22.10.2024, als zugestellt. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

III.3. Das Verfahren hat keine Hinweise darauf ergeben, dass sich der Bf am Tag der Zustellung an den Ersatzempfänger nicht an seiner Abgabestelle aufgehalten hat. Das Straferkenntnis gilt daher gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 5 ZustG mit dem Tag der Ausfolgung an den Ersatzempfänger (22.10.2024) als zugestellt.

Die gesetzlich festgelegte – und damit nicht verlängerbare - vierwöchige Beschwerdefrist hat mit diesem Tag zu laufen begonnen und mit Ablauf des 20.11.2024 geendet. Die erst am 02.01.2025, eingebrachte Beschwerde erfolgte daher verspätet und ist daher zurückzuweisen. Der Bf wurde auf diese Frist in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch hingewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung an Ersatzempfänger ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl